

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2023.00009 vom 10. August 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2023.00009

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2023.00009 du 10 août 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2023.00009 del 10 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

1. Januar 2022, Urk. 7/68). Gleichentags forderte die Ausgleichskasse die ausgerichtete Entschädigung für die Monate September und Oktober 2021 zurück (Rückforderungsverfügung vom 1. Januar 2022, Urk. 7/67). Die dagegen vom Versicherten am

E. 1.1

Die Beschwerdegegnerin verneinte einen Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung in den Monaten September bis Dezember 2021 mit der Begründung, dass nur selbständigerwerbende Personen anspruchsberechtigt seien, die aufgrund kantonaler oder auf Bundesebene beschlossener Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ihre Erwerbstätigkeit erheblich einschränken müssten und deshalb einen Erwerbs- oder Lohnausfall erlitten hätten. Der Zusammenhang zwischen der geltend gemachten Einschränkung in der Tätigkeit des Beschwerdeführers mit den in Kraft gewesenen Massnahmen sei nicht erwiesen

(Urk. 2).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber zusammengefasst geltend (Urk. 1), er erwirtschaftete seinen Umsatz mit Verkauf von Reinigungsprodukten an Gastronomiebetriebe und sei deshalb indirekt durch die behördlich angeordnete Zertifikatspflicht in der Gastronomie betroffen. Die starken Umsatzeinbussen und teils Schliessungen in der Gastronomie hätten dazu geführt, dass seine Kunden sich das von ihm vertriebene High-End-Produkt nicht mehr leisten konnten. Neukunden zu akquirieren sei unter diesen Umständen unmöglich gewesen. Der Kausalzusammenhang zwischen den in den Monaten September bis Dezember

2021 in Kraft gewesenen behördlichen Massnahmen und den geltend gemachten Umsatzeinbussen sei damit ausgewiesen. 2.

E. 2

8. Januar 2022 (Urk. 7/71) sowie ergänzend am 22. März 2022 (Urk. 7/94) erhobene Einsprache wies die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 14.

Februar 2022

E. 2.1

Nach Art. 185 Abs.

E. 2.2

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je m.w.H.). Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 144 V 210 E. 4.3.1, 132 V 215 E. 3.1.1).

Mit seinen Gesuchen vom 1. November 2021 und 3. Januar 2022 beantragte der Beschwerdeführer die Ausrichtung einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung für die Monate September

bis Dezember 2021 (Urk. 7/61-62, Urk. 7/65-66). Vorliegend sind somit das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) und der vom Bundesrat am 4. November 2020 rückwirkend per 17.

September 2020 in Kraft gesetzten Art. 2 Abs.

E. 2.3.1

Gestützt auf Art. 15 Covid-19-Gesetz hat der Bundesrat die vorliegend anwendbare Version der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall (Stand: 20. September 2021) erlassen.

E. 2.3.2

Gemäss Art. 2 Abs.

E. 3

ter). 2.

E. 3.1

Gemäss eigenen Angaben verkauft der Beschwerdeführer auf Provisionsbasis Reinigungsprodukte, in erster Linie das Produkt « Y.____ », der Z.____ GmbH an Gastronomiebetriebe und führt in diesem Zusammenhang Schulungen und Produktseminare vor Ort durch (Urk. 1 S. 5, vgl. auch Urk. 7/61-62, Urk. 7/65-66). Der Beschwerdeführer machte beschwerdeweise nicht geltend, dass er unmittelbar aufgrund von behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus eine Umsatzeinbusse erlitten hätte. Vielmehr führte er aus, dass die Zertifikatspflicht in der Gastronomie zu starken Umsatzeinbussen und teilweise sogar zu Schliessungen von Gastronomiebetrieben geführt habe. Diese hätten des halb Kosten einsparen müssen und weniger von seinem High-End-Produkt gekauft. Dadurch seien sein Umsatz und damit seine Provisionen zusammen gefallen (Urk. 1 S. 7).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer tätigte seine Anmeldungen vom 1. November 2021 und 3. Januar 2022 für die Zeitperiode vom 1. September bis 31. Dezember 2021

(Urk. 7/61-62, Urk. 7/65-66) jeweils unter Berufung auf eine erhebliche Umsatzeinbusse und machte damit sinn gemäss einen Anspruch gemäss Art. 2 Abs. 3 bis Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall (vgl. E. 2.3) geltend. Dass der Beschwerdeführer in den Monaten September bis Dezember 2021 eine Umsatzeinbusse von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen monatlichen Umsatz der Jahre 2015 bis

2019 erlitten hat, ist ausgewiesen und wird nicht bestritten (vgl. Urk. 7/61-62, Urk. 7/65-66). In der Verfügung vom 11. Januar 2022 sowie im Einspracheentscheid vom 14. Februar 2023 äusserte sich die Beschwerdegegnerin einzig zu den behördlich angeordneten Massnahmen und dass der Beschwerdeführer von solchen nicht mehr betroffen sei, mithin die Kausalität der Umsatzeinbusse mit den geltenden Massnahmen nicht mehr gegeben sei. 3. 3

Die Beschwerdegegnerin verweist im angefochtenen Einspracheentscheid auf Rz. 1041.2 des Kreisschreibens über die Entschädigung zur Bekämpfung des Corona virus - Corona-Erwerbsersatz (KS CE). Darin wird ausgeführt, dass Selbständig erwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner, die aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erlitten, Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz infolge massgebender Einschränkung der Erwerbstätigkeit geltend machen könnten. Im Vorwort zur ab 1. September 2021 geltenden Version 18 wies das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) darauf hin, dass aktuell kaum noch behördliche Einschränkungen gelten würden. Deshalb müssten die Ausgleichskassen ihr Augenmerk besonders auf die Gründe richten, die die Versicherten für eine erhebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit geltend machen. Diese Gründe müssten im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus stehen (KS CE S. 24). 3.

E. 3.5

Gemäss Art.

E. 3.6

Mit seiner Argumentation, wonach der Rückgang der Nachfrage nach Reinigungsmitteln für Gastronomiebetriebe indirekt auf die geltende Zertifikatspflicht und dadurch bedingte Umsatzeinbusse in der Gastronomiebranche zu rückzuführen gewesen sei und daraus eine anspruchsbegründende Umsatzeinbusse resultiert sei, vermag der Beschwerdeführer nicht durchzudringen. So durften die Gastronomiebetriebe in den Monaten September bis Dezember 2021 geöffnet sein, mithin war auch der Reinigungsbedarf der Gastronomiebetriebe nicht eingeschränkt. Der unternehmerische Entscheid einzelner Gastronomiebetriebe

auf den Kauf des High-End-Reinigungsmittels des Beschwerdeführers zu verzichten, stand nicht in Zusammenhang mit den behördlichen Massnahmen, womit allfällig daraus resultierende Erwerbseinbussen nicht mittels einer Corona-Erwerbsersatzentschädigung auszugleichen sind. Unter juristischen Gesichtspunkten ist irrelevant und entsprechend nicht anspruchsbegründend, wenn Gastronomiebetriebe aufgrund von Sparmassnahmen, allenfalls geleitet von der durch die Pandemie verursachte finanzielle Lage, auf den Kauf von teureren Produkten verzichten, steht dieser Entscheid doch nicht in Zusammenhang mit den konkreten behördlichen Massnahmen. Andere Gründe für einen massnahmebedingten Erwerbserfolg in den Monaten September bis Dezember 2021 sind nicht ersichtlich und hat der Beschwerdeführer auch nicht genannt. Insgesamt bestand keine Einschränkung aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie im Sinne von Art. 2 Abs. 3 bis lit. a der Covid-19-Verordnung Erwerbserfolg. Die Beschwerdegegnerin hat das Gesuch des Beschwerdeführers um Auszahlung einer Corona-Erwerbserfolgentschädigung für die Monate November und Dezember 2021 demnach zu Recht abgewiesen.

4.

E. 4

Massgebend ist, ob und inwiefern die Erwerbseinbusse des Beschwerdeführers in den Monaten September bis Dezember 2021

auf die staatlich verordneten Massnahmen gegen das Corona-Virus zurückzuführen war. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass von den behördlichen Massnahmen indirekt Betroffene Anspruch auf eine Entschädigung gestützt auf Art. 2 Abs. 3 bis Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall haben können (BGE 147 V 423 E. 4;

Urteile des hiesigen Gerichts EE.2022.00050 vom 1. Oktober 2022 und EE.2022.00014 vom 8. Oktober 2022).

E. 4.1

Sodann ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Rückerstattungspflicht für die Monate September und Oktober 2021 erfüllt sind.

E. 4.2

Zunächst ist festzuhalten, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückforderungsverfügung vom 1. Januar 2022 (Urk. 7/67) seit der Abrechnung vom 22. November 2021 (vgl. Urk. 7/63), womit X. für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 2021 Taggelder ausgerichtet worden waren, die Dauer der Rechtsmittelfrist, die bei einer formellen Verfügung 30 Tagen betragen hätte (Art.

52 Abs. 1 ATSG), bereits verstrichen war. Demzufolge setzt die Rückforderung dieser Taggelder voraus, dass die Voraussetzungen einer prozessualen Revision oder einer Wiedererwägung dieser Abrechnungen erfüllt sind (vgl. E. 2.5 hier vor), wobei eine prozessuale Revision von vornherein ausscheidet, weil die Beschwerdegegnerin nicht gestützt auf neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, deren Beibringung zuvor nicht möglich war, die Rückforderung verfügt hat.

E. 4.3

Aktenkundig ist, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer für die Zeitperiode vom 1. September bis 31. Oktober 2021 ausgehend von einer Umsatzeinbusse von 64.83 % (September 2021; vgl. Urk. 7/61) resp. 61.77 % (Oktober

2021; vgl. Urk. 7/62) eine Corona-Erwerbsersatzentschädigung ausgerichtet (vgl. Urk. 7/63). Die Rückforderung erfolgte aufgrund der angepassten Verhältnisse (vgl. Urk. 7/67). Mit Blick auf das oben Ausgeführte war die Ausrichtung der Corona-Erwerbsersatzentschädigung an den Beschwerdeführer betreffend seine Tätigkeit als Verkäufer von Reinigungsmitteln in der Gastronomiebranche für die Monate September und Oktober 2021 im Ausrichtungszeitpunkt unrichtig (vgl. E. 3.6 hiervor). Gleichwohl war das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, die Taggelder auszubezahlen, angesichts der ausgewiesenen Umsatzeinbusse nicht zweifellos unrichtig im wiedererwägungsrechtlichen Sinne, die bedingen würde, dass kein anderer Schluss als derjenige der zweifellosen Unrichtigkeit möglich wäre. Vielmehr hat die Beschwerdegegnerin den strukturellen Gründen der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Umsatzeinbusse zu wenig Beachtung geschenkt.

Den Akten sind bezüglich der Berechnung der für die Monate September und Oktober 2021 ausbezahlten Taggelder auch keine Anhaltspunkte für offen sichtliche Rechnungsfehler zu entnehmen. Damit präsentieren sich diese Abrechnungen auch unter diesem Gesichtspunkt nicht als zweifelsohne unrichtig, so dass die Beschwerde für diesen Zeitraum gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid entsprechend teilweise aufzuheben ist.

5.

Zusammenfassend ist die Beschwerde des Beschwerdeführers teilweise gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid im Umfang des Rückforderungsbetrags für die Monate September und Oktober 2021 aufzuheben.

E. 6

00.-- festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde des Beschwerdeführers wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. Februar 2023 im Umfang des Rückforderungsbetrags für die Monate September und Oktober 2021 aufgehoben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 600.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tomas Kempf -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin
HurstStadler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.